

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 4. Dezember 1950.155/A.B.

zu 147/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Abg. Dr. Herbert K r a u s und Genossen haben am 12. Juli 1950 an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gerichtet, ob er bereit ist, der Bundesregierung den Entwurf einer Regierungsverordnung zu unterbreiten, durch den das Wirtschaftssäuberungsgesetz ausser Kraft gesetzt wird.

In Beantwortung dieser Anfrage ^{erklärt} Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l :

"In der Anfrage wird ausgeführt, dass man sich bereits bei Erlassung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes darüber klar war, dass die Geltungsdauer dieses Ausnahmegesetzes zeitlich begrenzt sein soll. Dieser Zeitpunkt ^{wurde} für gegeben erachtet, insbesondere sollte der § 13 des genannten Gesetzes unverzüglich ausser Kraft gesetzt werden. Die Anfrage nimmt Bezug auf den von den genannten Abgeordneten am 8. März 1950 im Nationalrat eingebrachten Entschliessungsantrag, in dem ausgeführt ist, dass nach § 13 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes Dienstnehmer, auf die § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 (belastete Personen) Anwendung findet, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Dienstvertrages auf einen Arbeitsplatz nur eingestellt werden dürfen, wenn der beim Arbeitsamt gebildete paritätische Ausschuss seine Zustimmung erteilt hat. Nun aber seien von der Bekleidung leitender Posten die belasteten Personen gemäss § 3a des Wirtschaftssäuberungsgesetzes ohnedies ausgeschlossen, die Zulassung zu untergeordneten Arbeiten könne aber kaum verwehrt werden. Die Aufhebung der Bestimmung des § 13 Abs. 2 würde auch einen im Sinne der anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung liegenden Abbau von Verwaltungsarbeit mit sich bringen, der im Sinne der Regierungserklärung vom 9. November 1949 durchgeführt werden soll.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, mitzuteilen, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach eingehender Prüfung der Frage zu der Überzeugung gekommen ist, dass die Voraussetzungen für die vollständige Ausserkraftsetzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes derzeit noch nicht gegeben sind. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist jedoch bereit,

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4.Dezember 1950.

der Bundesregierung eine Verordnung vorzulegen, durch die die Bestimmungen des § 13 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes aufgehoben und damit die Beschränkungen beseitigt werden, die der Arbeitsaufnahme von belasteten Personen derzeit noch im Wege stehen. Dagegen muss der Ausschluss der genannten Personen von leitenden Posten im Sinne des § 3a des Wirtschaftssäuberungsgesetzes zunächst noch aufrechterhalten werden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat einen Verordnungsentwurf über die Aufhebung des § 13 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes ausgearbeitet, der sich derzeit im Stadium der Begutachtung durch die Zentralstellen und die in Betracht kommenden Interessenvertretungen befindet."

. . .
- . - . - . - . - . -